

- f) für die Dauer eines infolge eines unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses,
- g) für die Dauer einer Abnahmeverweigerung gemäß § 75 Abs. 14 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), wenn der Transportbeteiligte unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme beantragt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre. Entsprechendes gilt bei Beschädigungen von Güterwagen gemäß § 13 der Transportverordnung.

Zu § 19 der Transportverordnung:

§ 14

(1) Bei Betriebsruhe beginnt während der Dunkelheit gemäß § 12 Abs. 4 für ein- und zweischichtig arbeitende Betriebe die Ladefrist 4 Stunden nach Ankündigung der Güterwagen.

(2) Bei der Ankündigung sind anzugeben:

- Stellstunde,
- Wagennummer,
- Inhalt,
- Gewicht der Sendung,
- Versandbahnhof,
- Wagengattung (bei leeren Güterwagen).

(3) Kann die Eisenbahn die angekündigte Stellstunne nicht einhalten, so ist der Transportbeteiligte unverzüglich zu verständigen. Der Anspruch des Transportbeteiligten auf Schadenersatz gemäß § 19 Abs. 3 der Transportverordnung wird dadurch nicht eingeschränkt.

(4) Ankündigung und Benachrichtigung sind, sofern der Transportbeteiligte Fernsprechteilnehmer ist, in jedem Falle fernmündlich zu übermitteln. Ist der Transportbeteiligte kein Fernsprechteilnehmer, so sind ihm Ankündigung und Benachrichtigung mit Telegramm zu übermitteln. Nimmt der Transportbeteiligte Ankündigung oder Benachrichtigung nicht vereinbarungsgemäß entgegen, so beginnt die Ladefrist 2 Stunden nach der vergeblichen Ankündigung, in den Fällen des Abs. 1 nach Ablauf der dort festgelegten Zeiten. Die aus der Übermittlung der Ankündigung und Benachrichtigung entstandenen Kosten sind der Eisenbahn zu erstatten.<sup>5</sup>

(5) Arbeitet ein Absender nur werktags, so hat ihn die Eisenbahn unabhängig von der Ankündigung auf Anfrage bis zu seinem Arbeitsschluß — jedoch nicht vor 12.00 Uhr — am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen zu unterrichten, ob am folgenden Sonn- oder Feiertag vor oder nach 12.00 Uhr Güterwagen zur Beladung bereitgestellt werden. Folgen mehrere Sonn- und Feiertage unmittelbar aufeinander, so erfolgt die Unterrichtung nur für den ersten Tag. Werden Güterwagen nicht entsprechend der Unterrichtung bereitgestellt, so entfällt die Verpflichtung zur Beladung für diesen Bedarfstag; bei vorzeitiger Wagenbereitstellung beginnt die Ladefrist frühestens mit Beginn der in der Unterrichtung genannten Tageshälfte.

Zu § 20 der Transport Verordnung:

§ 15

(1) Das Wagenstandgeld beträgt je Stunde — auch angefangene — und je Güterwagen 10,— DM.

(2) Die Bestimmungen der Transportverordnung über Wagenstandgeld gelten auch für die in anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen zur Zahlung von Wagenstandgeld.

Zu § 21 der Transportverordnung:

§ 16

Das Weiterabfertigungsgeld beträgt für die erste Neuauflieferung oder Änderung des Bestimmungsbahnhofes 50,— DM, für jede weitere 100,— DM je Güterwagen.

## Zweiter Teil

### Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn

§ 17

(1) Transportverträge gemäß § 14 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht oder den Anschlußbahnvertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Eisenbahn und den Absendern sowie Empfängern.

(2) Im Absendervertrag regeln Absender und Eisenbahn die sich aus der Inanspruchnahme von Transportraum in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr, die Quartale und Monate. Der in den Transportplanbescheiden festgelegte Transportraum ist Vertragsinhalt.

(3) Im Empfängervertrag regeln Empfänger und Eisenbahn die sich aus der Entladung von Transportraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.

(4) Die Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen gemäß § 22 der Transportverordnung ergänzt den Absendervertrag hinsichtlich der Bestellung, Bereitstellung und Inanspruchnahme des Transportraumes.

§ 18

(1) Transportverträge sind bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet das Reichsbahnamt nach dem Muster gemäß Anlage 2 oder 3 oder nach einem gemäß Abs. 2 vereinbarten besonderen Muster.

(2) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportbeteiligten zuständigen staatlichen Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.